

Satzung für den Heimat- und Förderverein Lohrsdorf/Green

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Heimat- und Förderverein Lohrsdorf/Green e.V.“. Er ist auf Grund dieser Satzung am 08.06.1995 unter der lfd.Nr. 1997 beim Amtsgericht Andernach in das Vereinsregister eingetragen worden.
2. Der Sitz ist Bad Neuenahr-Ahrweiler, Stadtteil Lohrsdorf/Green.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat folgende Ziele:
 - Traditionen zu erhalten, zu pflegen und zu praktizieren
 - Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten
 - Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - Förderung der Denkmalpflege
 - Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
3. Die Zwecke werden auf folgende Art und Weise realisiert:

Traditionen zu erhalten, zu pflegen und zu praktizieren

Der Verein recherchiert und sammelt in Vergessenheit geratenes Brauchtum, um es nach Möglichkeit aufzugreifen und in das heutige Zusammenleben zu integrieren.

Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten

Erstellung einer Dorfchronik und Sammlung mundartlicher Schriftstücke sowie Förderung des örtlichen Brauchtums durch Vorträge und Diskussionen mit der Jugend und den Neubürgern.

Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

Verbreitung des örtlichen Kulturgutes durch Vorträge und Diskussionen, insbesondere mit der Jugend und den Neubürgern.

Förderung der Denkmalpflege

Erhaltung, Erneuerung und Ausbau Denkmal würdiger Anlagen.

Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Lohrsdorf/Green liegt mitten im Landschaftsschutzgebiet Ahr-Eifel.

Die Pflege der für unseren Ort typischen Tiere und Pflanzen ist das besondere Anliegen der Mitglieder des Vereins und fordert ihren aktiven Einsatz.

Alle Bürger von Lohrsdorf und Green sind aufgerufen, den Verein zu unterstützen. Die hier angeführten Ziele werden ideell, materiell und durch aktive Arbeit aller Mitglieder verfolgt und realisiert.

§ 3

Verwendung von Vereinsmitteln

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - persönlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern.Persönliche Mitglieder sind Einzelpersonen.
Fördernde Mitglieder sind Firmen, die ein Geschäftsinteresse mit Lohrsdorf/Green verbindet oder die den Zielen des Vereins nahestehen.
Außerordentliche Mitglieder sind Personenvereinigungen, die den Zielen des Vereins nahestehen.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand; sie beginnt mit dem Monat der Antragstellung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 - Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnungen
 - eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - unehrenhafter Handlungen.

§ 6 Beiträge

Über Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle volljährigen, natürlichen Mitglieder. Jedes fördernde und außerordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben. Das passive Wahlrecht ist an die natürliche Mitgliedschaft und an die Volljährigkeit gebunden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 8 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich eingeladen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung muss mindestens eine Frist von 8 (acht) Tagen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - Berichte des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
Ein Dringlichkeitsantrag auf **Satzungsänderung** bedarf der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand bestehend aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Kassierer
 - dem 1. Beisitzer und weiteren Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Vorsitzende beruft ein und leitet die Vorstandssitzungen.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
Der Vorstand verfügt über die Mittel, die im Sinne des Vereinszwecks durch die Mitgliederversammlung frei gegeben wurden. Darüber hinaus ist der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus erstem und zweiten Vorsitzenden und dem Kassierer oder stellvertretenden Kassierer befugt, über zusätzliche Ausgaben bis 500,00 € zu entscheiden.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.
Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Kassierers.

§ 14 Haftung

Die Mitglieder haften mit den eingezahlten Beiträgen. Die Haftung des Vorstandes richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 15
Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung an bewährte Mitglieder oder Förderer des Vereins verliehen werden. Hierzu bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 16
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - $\frac{2}{3}$ (zwei Drittel) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert haben.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung innerhalb von 4 (vier) Wochen einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler und darf nur für den Stadtteil Lohrsdorf/Green und ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 17
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Lohrsdorf, den 19.04.2010